



Totalrevision Statuten

Zweckverband Gemeinderechtspflege Kilchberg-Rüschtikon

(neu Zweckverband Friedensrichteramt
Kilchberg-Rüschtikon)

Beleuchtender Bericht

Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 wird Ihnen folgende Vorlage unterbreitet:

**Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Gemeinderechtspflege
Kilchberg-Rüschlikon**

(neu Zweckverband Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon)

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme auf dem entsprechenden Stimmzettel abzugeben.

INHALTSVERZEICHNIS

Antrag	4
Abstimmungsfrage	4
Abstimmungsempfehlung	4
Die Vorlage in Kürze	5
Beleuchtender Bericht	6
Ausgangslage	6
Revisionsverfahren	6
Die wesentlichen Anpassungen in den neuen Statuten.....	6
Schlusswort	10
Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten	10
Folgen einer Nicht-Aannahme der Vorlage	10
Neue Statuten	11
Anschlussvertrag Betreibungskreis	19

Antrag

Der Zweckverband Gemeinderechtspflege Kilchberg-Rüschlikon beantragt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden gestützt auf §§ 77 und 79 des Gemeindegesetzes an der Urnenabstimmung zu beschliessen:

1. Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Gemeinderechtspflege Kilchberg-Rüschlikon (neu Zweckverband Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon) wird zugestimmt.
2. Der Behördenausschuss (Verbandsvorstand) des Zweckverbands Gemeinderechtspflege Kilchberg-Rüschlikon wird ermächtigt, allfällige redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben können, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel lautet:

Stimmen Sie der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Gemeinderechtspflege Kilchberg-Rüschlikon zu?

Abstimmungsempfehlung

Der Zweckverband Gemeinderechtspflege Kilchberg-Rüschlikon empfiehlt: JA

Die Gemeinderäte von Kilchberg und Rüschlikon empfehlen: JA

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands empfiehlt: JA

Die Vorlage in Kürze

Das neue Gemeindegesetz, welches am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, bringt für alle Zweckverbände als wichtigste Neuerung, dass sie ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz führen müssen. Dazu werden die Haushalte der Gemeinden und des Zweckverbands entflochten. Dies erfordert eine Totalrevision der Statuten.

Die Revision wird zur Gelegenheit genommen, die organisatorische Trennung der Teilbereiche Friedensrichteramt und Betreibungs- und Gemeindeammannwesen vorzunehmen. Gleichzeitig sollen auch weitere Anpassungen vorgenommen werden, welche aufgrund des neuen Gemeindegesetzes angezeigt sind.

Die Totalrevision der Statuten muss neu explizit Finanzkompetenzen für die Organe des Zweckverbands festlegen.

Im Übrigen sind wenig grundsätzliche Änderungen vorgesehen. Insbesondere bleiben die Verbandsorgane und ihre weiteren Kompetenzen dieselben.

Es wird festgelegt, dass die Verbandsgemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands in dem Verhältnis beteiligt sind, in welchem sie die Betriebskosten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre getragen haben. Investitionen können über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanziert werden.

Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Amtsdauer möglich.

Im Detail sind die Änderungen den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Der Zweckverband Gemeinderechtspflege Kilchberg-Rüschlikon führt gemäss § 53 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess für die Verbandsgemeinden das Friedensrichteramt. Der heutige Zweckverband übernimmt auch die Aufgaben im Bereich des Betreibungs- und Gemeindeammannwesens. Der Zweckverband hat diesen Teilbereich bereits heute mittels Anschlussvertrag der Gemeinde Thalwil übertragen. Neu wird der Anschlussvertrag direkt zwischen den drei Gemeinden Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil abgeschlossen (vgl. Anschlussvertrag im Anhang), so dass dieser Aufgabenbereich für den Zweckverband wegfällt.

Der Zweckverband ist ein schlank und effizient geführter Zweckverband (ohne Delegiertenversammlung) mit schnellen Entscheidungswegen.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss §§ 77 und 79 Gemeindegesetz (GG) in den beiden Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

Revisionsverfahren

Der erste Entwurf der vorliegenden Verbandsstatuten wurde von einer Arbeitsgruppe, gestützt auf die Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich, erarbeitet und beraten. Mit Beschluss vom 2. September 2020 hat der Vorstand (bisher Behördenausschuss genannt) die Statuten genehmigt und zuhanden des Gemeindeamts des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Das Obergericht wurde ebenfalls angehört (vgl. § 53 Abs. 2 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [GOG]).

Die Gemeinderäte beider Verbandsgemeinden empfehlen, die Statuten zu genehmigen. Auch die Rechnungsprüfungskommission Rüschlikon – in ihrer Funktion als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands – hat den gleichlautenden Beschluss gefasst.

Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Die wesentlichen Anpassungen in den neuen Statuten

Bestand (Art. 1)

Der Sitz des Zweckverbands muss explizit genannt werden, weil sich daraus unter anderem ableiten lässt, welcher Bezirksrat für die Aufsicht zuständig ist und welche Behörde die wahlleitende ist. Der Sitz befindet sich in Rüschlikon.

Zweck (Art. 2)

Der Zweckverband führt als Friedensrichteramt für die Verbandsgemeinden das Friedensrichteramt. Die bisherigen Aufgaben des Betreibungs- und Gemeindeammannwesens sind nicht mehr Bestandteil der revidierten Zweckverbandsstatuten.

Der Anschlussvertrag für diese beiden Bereiche mit der Gemeinde Thalwil wird vom Zweckverband abgekoppelt. Der neue Anschlussvertrag wird basierend auf dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) durch die drei Gemeinderäte Thalwil, Rüschlikon und Kilchberg abgeschlossen und im Anschluss durch den Regierungsrat genehmigt und liegt diesem Beleuchtenden Bericht zur Information bei.

Entschädigung (Art. 5)

Da der Zweckverband nicht über ein Legislativorgan verfügt, sind die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zum Beschluss über die Entschädigung der Verbandsorgane zuständig.

Publikation und Information (Art. 7)

Der Zweckverband muss gewisse Beschlüsse und Erlasse amtlich publizieren. Mit der amtlichen Publikation werden Rechtsmittelfristen ausgelöst. Der Zweckverband publiziert neu im Publikationsorgan der Sitzgemeinde. Damit wird die Gefahr von unterschiedlichen Rechtsmittelfristen eliminiert. Der Zweckverband sorgt überdies für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Zuständigkeit der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets (Art. 10)

Die Bewilligungen von neuen einmaligen und von neuen wiederkehrenden Ausgaben müssen neu frankenmässig klar geregelt werden. Bisher richteten sich diese nach derjenigen der Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde.

Volksinitiative (Art. 11)

In den Zweckverbänden sind nur Volksinitiativen (keine Einzelinitiativen) zulässig. Dies wird durch die neue Formulierung klargestellt. Die benötigte Anzahl Unterschriften für das Zustandekommen wird von 500 auf 400 gesenkt.

Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden (Art. 12 und 13)

Neu muss über Geschäfte wie Statutenänderungen oder Auflösung des Zweckverbands zwingend an der Urne abgestimmt werden. Dabei üben bei diesen grundlegenden Änderungen die Gemeindevorstände (Gemeinderäte) der Verbandsgemeinden zwingend ein eigenes Antragsrecht im Sinne einer Abstimmungsempfehlung aus, neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands (§ 77 i.V.m § 79 GG).

Präsidium und Vizepräsidium (Art. 16)

Neu wechseln sich die Verbandsgemeinden bei der Funktionserfüllung in jeder Amtsperiode ab.

Allgemeine Kompetenzen und Finanzkompetenzen des Verbandsvorstands (Art. 18 und 19)

Die Kompetenzen des Verbandsvorstands werden neu in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen unterteilt. Damit wird klargestellt, welche der Kompetenzen massvoll und stufengerecht an Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte delegiert werden dürfen. Das Delegieren an Angestellte ist erst unter dem neuen Gemeindegesetz rechtlich zulässig (§ 45 GG, Art. 20 neue Statuten).

Finanzkompetenzen aller Organe (Art. 10, 13 und 19)

Die Finanzkompetenzen werden – basierend auf der Analyse der Ausgaben in den letzten Jahren – neu festgesetzt:

	revidierte Bestimmungen	bisherige Bestimmungen
Stimmberechtigte des Verbandsgebiets (an der Urne)	>Fr. 300'000 einmalig >Fr. 150'000 wiederkehrend	Die Kompetenz der Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben richtet sich nach derjenigen der Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde.
Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	<Fr. 300'000 einmalig* <Fr. 150'000 wiederkehrend* *soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist	keine
Verbandsvorstand	Im Budget enthalten: <Fr. 200'000 einmalig <Fr. 50'000 wiederkehrend Im Budget nicht enthalten: <Fr. 50'000 bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr einmalig <Fr. 25'000 bis insgesamt Fr. 75'000 pro Jahr wiederkehrend	keine

Offenlegung der Interessenbindungen (Art. 17 und 23 Abs. 2)

Die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen neu offenlegen. Diese sind zu veröffentlichen.

Verbandsvorstand: Einberufung, Teilnahme und Beschlussfassung (Art. 21 f.)

Zur besseren Lesbarkeit enthalten die revidierten Bestimmungen neu wesentliche Regelungen zu den Sitzungen des Verbandsvorstands. Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

Rechnungsprüfungskommission (Art. 23 ff.)

Es wird festgehalten, dass als Rechnungsprüfungskommission jene der Sitzgemeinde tätig ist. Die Rechnungsprüfungskommission von Kilchberg hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen. Die Bestimmungen wurden moderat angepasst.

Prüfstelle (Art. 28 f.)

Neu wird in den Statuten zur Information die auch bis anhin notwendige Prüfstelle ausdrücklich erwähnt, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt. Weiter wird festgehalten, dass die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden diese Prüfstelle festlegen.

Finanzierung der Betriebskosten und Investitionen (Art. 33 f.)

Der Verteilschlüssel für die Betriebskosten bleibt unverändert: Die Betriebskosten werden zu $\frac{1}{3}$ nach Einwohnerzahlen gemäss 31. Dezember des dem Rechnungsjahr voran gegangenen Kalenderjahres und zu $\frac{2}{3}$ nach Anzahl abgeschlossene Friedensrichterfällen per 31. Dezember des laufenden Jahres verteilt.

Neu kann der Zweckverband, der über einen eigenen Haushalt verfügt, seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Diese Bestimmung zeigt die Trennung der Haushalte von Zweckverband und Gemeinden sehr deutlich. Bis anhin mussten die Gemeinden Investitionsbeiträge leisten. Neu ist der Zweckverband frei, wo er sich die Mittel beschafft und die Gemeinden sind frei, ob sie Darlehen gewähren wollen. Die Verzinsung und Rückzahlung werden vertraglich vereinbart.

Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse (Art. 35)

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands in dem Verhältnis beteiligt, in welchem sie die Betriebskosten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre getragen haben.

Basierend auf den getätigten und budgetierten Werten sind die Gemeinden wie folgt am Verband beteiligt:

	Kilchberg	Rüschlikon	Total
Betriebskosten der letzten fünf Jahre	Fr. 253'845.90	Fr. 181'839.70	Fr. 435'685.60
Beteiligungsquote	58.26%	41.74%	100.00%

Der Zweckverband ist neu auch Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Haftung (Art. 36)

Es wird einerseits festgelegt, dass die Verbandsgemeinden solidarisch für Fremdkapitalschulden haften. Andererseits wird der interne Haftungsanteil geregelt, welcher sich nach dem Verhältnis der Beteiligungen gemäss Art. 35 richtet.

Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten (Art. 38)

Neu kann gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes beim Vorstand eine Neubeurteilung verlangt werden. Dieses neue Rechtsmittel ist in den §§ 170 ff. des Gemeindegesetzes geregelt und heisst «Neubeurteilung von Entscheiden». Im Übrigen bleiben die Rechtsmittel dieselben wie bis anhin.

Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung (Art. 39)

Die Bestimmungen zu Austritt und Auflösung werden vereinheitlicht, weil ein Austritt einer Verbandsgemeinde aus einem Zweckverband mit zwei Parteien die Auflösung zur Folge hat. Da der Zweckverband neu vermögensfähig ist, werden die Liquidationsanteile der Gemeinden festgelegt, welche sich nach den Beteiligungen gemäss Art. 35 bestimmen.

Schlusswort

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Stimmberechtigten in beiden Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden; stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie den dazugehörigen, ausführenden Verordnungen handeln. Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Ausserdem wäre die Einführung des eigenen Haushalts, welche nach dem Gemeindegesetz zwingend spätestens auf den 1. Januar 2022 zu erfolgen hat, weiterhin ausstehend. Die dazu notwendige Statutenrevision müsste den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erneut vorgelegt werden.

Anhang

- neue Statuten des Zweckverbands Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon

Die synoptische Darstellung (Gegenüberstellung bisherige und neue Statuten) ist auf der Website www.rueschlikon.ch (Rüschlikon → Politik → Abstimmungen/Wahlen → Abstimmungen Vorlagen) einzusehen oder bei der Abteilung Präsidiales, gemeinde@rueschlikon.ch oder Tel. 044 724 72 30, zu bestellen.

- Anschlussvertrag zwischen politischer Gemeinde Thalwil (Sitzgemeinde) und den politischen Gemeinden Rüschlikon und Kilchberg (Anschlussgemeinden) betreffend Bildung eines Betreuungskreises und Führung eines Betreibungsamts

Die synoptische Darstellung (Gegenüberstellung bisherige und neue Bestimmungen) ist auf der Website www.rueschlikon.ch (Rüschlikon → Politik → Abstimmungen/Wahlen → Abstimmungen Vorlagen) einzusehen oder bei der Abteilung Präsidiales, gemeinde@rueschlikon.ch oder Tel. 044 724 72 30, zu bestellen.

Zweckverband Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon

Statuten

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon bilden unter dem Namen «Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rüschlikon.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband führt als Friedensrichterkreis gemäss § 53 Abs. 2 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) für die Verbandsgemeinden das Friedensrichteramt.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 4 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 5 Entschädigung

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden beschliessen auf Antrag des Vorstandes über die Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter gemeinsam.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Sitzgemeinde vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000;
4. die Wahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴ Nicht initiativfähig ist die Wahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters. Diese erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Auflösung des Zweckverbands durch einseitige Kündigung oder durch gemeinsamen Auflösungsbeschluss.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
6. die Bestimmung der Amtslokale der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

Art. 14 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern.

² Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt zwei Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte.

Art. 16 Präsidium und Vizepräsidium

Das Präsidium und das Vizepräsidium wird je von einer der Verbandsgemeinden erfüllt. Die Verbandsgemeinden wechseln sich bei der Funktionserfüllung in jeder Amtsperiode ab.

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 18 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und des Amtsgeheimnisses;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 19 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 75'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.

Art. 20 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

- ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen eines Mitglieds zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.
- ³ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und führt das Protokoll.
- ⁴ Der Vorstand kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 22 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

Art. 24 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
- ³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 25 Beschlussfassung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 26 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

- ¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
- ² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 27 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 29 Einsetzung der Prüfstelle

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 30 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 32 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 15. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

³ Die Rechnung des Verbands wird durch die Sitzgemeinde geführt.

Art. 33 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen:

- zu $\frac{1}{3}$ nach Einwohnerzahlen gemäss 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres und
- zu $\frac{2}{3}$ nach Anzahl abgeschlossene Friedensrichterfällen per 31. Dezember des laufenden Jahres.

² Der Vorstand kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 34 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 35 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands in dem Verhältnis beteiligt, in welchem sie die Betriebskosten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre getragen haben.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 36 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes und für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 35.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 37 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 39 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Amtsdauer möglich. Als Stichtag für die Berechnung der zweijährigen Kündigungsfrist gilt der im Gesetz über die politischen Rechte für politische Behörden in Verbandsgemeinden festgelegte Endtermin für die Durchführung der Erneuerungswahlen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile nach den Beteiligungen gemäss Art. 35.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 Gemeindegesetz.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 4. Dezember 2001, letztmals teilrevidiert mit Beschlüssen vom 14. resp. 30. Juni 2010, aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Für den Gemeinderat Rüslikon, 10. März 2021

Dr. Bernhard Elsener	Benno Albisser
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Für den Gemeinderat Kilchberg, 16. März 2021

Martin Berger	Daniel Nehmer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Anschlussvertrag

zwischen

Politischer Gemeinde Thalwil
als Sitzgemeinde

und

Politischer Gemeinde Rüslikon
Politischer Gemeinde Kilchberg
als Anschlussgemeinden

betreffend

Bildung eines Betreuungskreises und Führung eines Betreibungsamts
gestützt auf § 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über
Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG)

I. Vertragsgemeinden, Zweck und Sitz

Art. 1 Vertragsgemeinden

¹ Die politischen Gemeinden Thalwil, Rüschlikon und Kilchberg bilden unter der Bezeichnung Betreuungskreis Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg auf unbestimmte Dauer einen Betreuungskreis.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Zweck

¹ Innerhalb des Betreuungskreises Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg führt die Sitzgemeinde für sich und die Anschlussgemeinden ein Betriebsamt.

² Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Betriebsamts gemäss EG SchKG ist in der politischen Gemeinde Thalwil.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 4 Aufgaben der Sitzgemeinde

¹ Die Sitzgemeinde führt für sich und die Anschlussgemeinden das Betriebsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg und erfüllt damit alle Aufgaben des Betreuungswesens, die nach übergeordnetem Recht durch die Vertragsgemeinden zu erfüllen sind.

² Die Sitzgemeinde gestaltet die Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden transparent und verbindlich. Dazu informiert sie die Anschlussgemeinden jährlich über die Entwicklung und die Kosten der Leistungserbringung, orientiert die Anschlussgemeinden frühzeitig über betriebliche Änderungen und hört die Anschlussgemeinden bei allfälligen Vorbehalten gegenüber der Leistungserbringung an.

Art. 5 Aufgaben des Gemeinderats der Sitzgemeinde

¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten. Er ernennt weiter nach vorgängiger Anhörung der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung. Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach EG SchKG.

² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde stellt die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten und die Stellvertretung sowie das weitere notwendige Personal an. Für sie gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

³ Er beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss EG SchKG.

⁴ Er bestimmt weiter insbesondere den Standort des Betriebsamts, stellt die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung und setzt die Kostenbeiträge der Anschlussgemeinden nach Art. 8 fest.

⁵ Er ist die wahlleitende Behörde bei einer allfälligen Abstimmung im Betreuungskreis über die Änderung des Wahlorgans der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten.

Art. 6 Aufgaben der Anschlussgemeinden

¹ Die Anschlussgemeinden finanzieren die durch die Sitzgemeinde im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen nach Massgabe von Art. 8.

² Die Anschlussgemeinden gestalten die Zusammenarbeit ihrerseits transparent und verbindlich.

III. Rechnungswesen

Art. 7 Rechnungsführung

¹ Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände (Personalaufwand, Sachaufwand, übrige betriebliche Aufwände) und Erträge nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung gliedert aus.

² Die Sitzgemeinde gewährt den Anschlussgemeinden auf Antrag Einsicht in die Rechnungsführung.

³ Die Sitzgemeinde rechnet ihre Leistungen für die Anschlussgemeinden jeweils bis zum 31. Januar jeden Jahres ab und liefert ihnen bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 8 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die Vertragsgemeinden tragen die nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten für den Betrieb des Betriebsamts im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. Massgeblich sind die Einwohnerzahlen in den Einwohnerregistern per 31. Dezember des Rechnungsjahres.

² Die Sitzgemeinde kann Akontorechnungen in der Höhe eines halben Jahresbeitrags stellen. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung und Kündigung

Art. 10 Vertragsänderung

¹ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

² Ausgenommen ist die Änderung des Wahlorgans der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten; sie bedarf gemäss EG SchKG der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betriebskreis.

³ Die Vertragsänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

Art. 11 Kündigung

¹ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

² Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Er ersetzt den Anschlussvertrag zwischen der politischen Gemeinde Thalwil und dem Zweckverband Gemeinderechtspflege Kilchberg-Rüschlikon sowie den politischen Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon betreffend Zusammenarbeit bei der Bildung und Führung eines Betreuungskreises vom 3. März 2010, genehmigt durch den Regierungsrat am 7. September 2010.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG)

Für den Gemeinderat Thalwil, 23. März 2021

Märk Fankhauser Gemeindepräsident	Pascal Kuster Gemeindeschreiber
--------------------------------------	------------------------------------

Für den Gemeinderat Rüschlikon, 10. März 2021

Dr. Bernhard Elsener Gemeindepräsident	Benno Albisser Gemeindeschreiber
---	-------------------------------------

Für den Gemeinderat Kilchberg, 16. März 2021

Martin Berger Gemeindepräsident	Daniel Nehmer Gemeindeschreiber
------------------------------------	------------------------------------

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...